

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen,
Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut
(Sicherheitssatzung – SiSa)
vom 16.11.2020**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und Art. 18, 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut (Sicherheitssatzung – SiSa) vom 26. November 2007 (ABI S. 160), geändert am 2. August 2010 (ABI S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird das Wort „acht“ gestrichen.
2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

Öffnungszeiten der Kinderspielplätze, der Bolz-, Streetball- und Hockeyplätze
Benutzungsumfang der Kinderspielplätze

- (1) Die Kinderspielplätze sowie die Bolz-, Streetball- und Hockeyplätze sind von Anfang Oktober bis Ende April von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und von Anfang Mai bis Ende September von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.
 - (2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung. Diese müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 13 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) An Nr. 13 wird folgende neue Nr. 14 angefügt:
„14. im Bereich des Städtischen Hofgartens und des Herzoggartens zu reiten.“

4. § 12 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

„5. den Städtischen Hofgarten, die Kinderspielplätze, Bolz-, Streetball- oder Hockeyplätze entgegen § 5 oder § 8 außerhalb der festgesetzten Zeiten oder zweckwidrig nutzt,“

§ 2

Der Oberbürgermeister der Stadt Landshut wird ermächtigt, die Sicherheitssatzung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 16.11.2020
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister